

Abgas-Wartungsdokument für Marinemotoren

Gesetzliche Vorschriften: Verordnung über die Abgasemissionen von
Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässer SAV
vom 1. Juni 2007 747.201.3

Ausführungsbestimmungen zur SAV:

- An Motoren von zugelassenen Schiffen sind in regelmässigen Zeitabständen Abgaswartungen durchzuführen. Die Fristen dürfen um **maximal drei Monate** überschritten werden. Der Termin der folgenden Abgaswartung wird dadurch nicht verschoben.

Die Fristen für die Abgasnachuntersuchung betragen bei:

- Fahrgastschiffen, Schiffen für den gewerbsmässigen Personentransport bis zu 12 Fahrgästen, Mietbooten und Güterschiffen ein Jahr,
 - Anderen Schiffen **drei** Jahre
- Für sich in Betrieb befindende Motoren hat der **Halter** ein mit den notwendigen Angaben ausgefülltes Abgas-Wartungsdokument beizubringen.
 - Das Abgas-Wartungsdokument ist vom Hersteller, Inhaber der Abgas-Typengenehmigung sowie deren Vertreter oder einem eingetragenen Fachbetrieb (gemäss Anhang 1 der AB-SAV/VKS-Liste) mit den technischen Daten auszustellen und zu unterzeichnen.
 - Bei Fehlen des Abgas-Wartungsdokumentes oder wenn dessen Gültigkeit verfallen ist, hat der Eigentümer oder Halter des Schiffes ein neues Dokument zu beschaffen.
 - Das Abgas-Wartungsdokument ist immer auf dem Schiff mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde oder Polizei vorzuweisen.

Kosten:

Für die Beschaffung des Abgas-Wartungsdokumentes, für die Beibringung oder Nachforschung der erforderlichen techn. Daten über den betr. Motor und dessen Eintrag im Wartungsdokument ist vom Schiffs- resp. Motorenbesitzer eine Gebühr von Fr. 40.00 inkl. MwSt. zu entrichten.